

Gesetz über das Berg- und Schneesportwesen

Vom Volke angenommen am 26. November 2000 ¹⁾

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 2

¹ Dieses Gesetz regelt die Tätigkeiten der Bergführer und der Schneesportlehrer, soweit dies zur Gewährleistung der Sicherheit der Gäste notwendig ist. Zweck

² Für verwandte Tätigkeiten im Berg- und Schneesportwesen wird dieses Gesetz sinngemäss angewendet.

Art. 3

Das Gesetz findet Anwendung auf das Unterrichten, Begleiten und Führen von Gästen gegen direkte oder indirekte Entschädigung auf dem Gebiet des Kantons Graubünden. Anwendungsbereich

Art. 4

Nicht unter die Bestimmungen dieses Gesetzes fallen Ausnahmen

- a) Personen ohne anerkannte Ausbildung, welche nur vorübergehend und für Gäste, die sie in den Kanton begleiten, tätig sind;
- b) von Schulen, Sportclubs oder ähnlichen Organisationen durchgeführte Veranstaltungen (Kurse, Lager, etc.), wenn sie auf ihre Mitglieder beschränkt sind, nicht gewerbmässig betrieben werden und am Kursort auf spezielle Werbung verzichtet wird.
- c) Tätigkeiten auf markierten Wanderrouten und in nicht schwierigem Gelände.

Art. 5

Zur Ausübung einer Tätigkeit gemäss Artikel 2 und 3 bedarf es grundsätzlich einer vom Departement anerkannten Ausbildung. Anerkannte Ausbildung

¹⁾ B vom 14. Dezember 1999, 413, GRP 1999/2000, 939

Art. 6

Bewilligung

Wer Dienstleistungen gemäss Artikel 2 und 3 erbringt und dafür Personen ohne anerkannte Ausbildung gemäss Artikel 5 anstellt, benötigt eine kantonale Bewilligung.

Art. 7

Versicherungspflicht

¹ Personen, welche eine unter dieses Gesetz fallende Tätigkeit ausüben, haben sich gegen Haftpflicht zu versichern.

² Die Mindestversicherungsleistungen werden vom Departement unter Berücksichtigung der beruflichen Risiken festgelegt.

Art. 8

Aus- und Weiterbildung

¹ Die Aus- und Weiterbildung der Bergführer und Schneesportlehrer wird in der Regel durch die schweizerischen Fachorganisationen sichergestellt, deren Ausbildung vom Departement anerkannt ist.

² Bei Bedarf kann der Kanton eigene Aus- und Weiterbildungskurse durchführen.

Art. 9

Beiträge

¹ Der Kanton kann im Sinne der Tourismusförderung Beiträge an die Aus- und Weiterbildung ausrichten. Das Departement bestimmt im Einzelfall die Beiträge nach den Grundsätzen der Regierung.

² ¹⁾Entscheide des Departementes können an die Regierung weitergezogen werden. Diese entscheidet endgültig.

II. Strafbestimmungen**Art. 10**

Strafmass

¹ Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse werden mit Busse bis zu 2000 Franken, im Wiederholungsfalle bis zu 10000 Franken geahndet.

² In leichten Fällen kann ein Verweis erteilt werden.

Art. 11

Zuständige Behörde

¹ Das Departement beurteilt die Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und die ergänzenden Erlasse.

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang zum Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG), AGS 2006, KA 3331, am 1. Januar 2007 in Kraft getreten.

² ¹⁾Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden.

Art. 12 ²⁾

III. Schlussbestimmungen

Art. 13

¹ Der Vollzug dieses Gesetzes und der ergänzenden Erlasse obliegt dem Vollzug Departement.

² Es kann einzelne Aufgaben an die Dienststelle übertragen.

Art. 14

Die Regierung wählt eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern Kommission für das Berg- und Schneesportwesen.

Art. 15

Die Regierung erlässt Ausführungsbestimmungen ³⁾. Sie legt insbesondere Ausführungsbestimmungen fest:

- a) das Gelände, auf welchem die verschiedenen anerkannten Ausbildungen zur Tätigkeit berechtigen;
- b) die Grundsätze für die Beitragsleistungen;
- c) die Aufgaben und die Zusammensetzung der Kommission;
- d) die verwandten Tätigkeiten;
- e) die Voraussetzungen für die Bewilligung;
- f) Übergangsregelungen.

Art. 16

Das Gesetz über das Bergführer- und Skisportwesen vom 2. Juni 1991 ⁴⁾ wird aufgehoben. Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 17

Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt ⁵⁾ des In-Kraft-Tretens dieses Gesetzes. In-Kraft-Treten

¹⁾ Einfügung gemäss Anhang Ziffer 33 EGzStPO, KA 2010, 2416; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

²⁾ Aufgehoben gemäss Anhang Ziffer 33 EGzStPO, KA 2010, 2416; am 1. Januar 2011 in Kraft getreten

³⁾ BR 947.200

⁴⁾ AGS 1991, 2494 und AGS 1995, 3413

⁵⁾ Mit RB vom 27. November 2001 auf den 11. Dezember 2000 in Kraft gesetzt.